Kein Unterstützungsanspruch, solange der Bedürftige die Not aus eigener Kraft abzuwenden vermag

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **20 (1923)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837551

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Genf. Das Hospice général (die bürgerliche Armenpflege von Genf) beklagt sich in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1921, daß so viele Kinder, obwohl sie ganz gut dazu imstande wären, ihre hilfsbedürftigen Eltern nicht unterstützen wollen, so daß zur Erhältlichmachung der Unterstützung die Gerichte in Anspruch genommen werden müssen. — Das Hospice unterhält ein Knaben- und ein Mädchenwaisenhaus sowie ein Altersasyl in Vessy, das im Herbst 1921 an Stelle desjenigen in Anières getreten ist, und eines in Carouge ((Asile Magnenat). Dafür wurden ausgegeben: 319,771 Fr., für Bar- und Naturalunterstützung 549,826 Fr. und für die Verwaltung 102,154 Fr. W.

Kein Unterstützungsanspruch, solange der Bedürftige die Not aus eigener Kraft abzuwenden vermag.

(Entscheid des Verwaltungsgerichtes von Baselstadt vom 10. März 1922.)

Ein 1902 geborener, bei seiner verwitweten Großmutter mütterlicherseits untergebrachter Sohn geschiedener Eltern, der seit Herbst 1917 bei verschiedenen Arbeitgebern als Bureaugehilfe beschäftigt gewesen, seit Oktober 1920 aber ohne Arbeit war, klagte im Herbst 1921 beim Regierungsrat gegen seine verwitwete Großmutter väterlicherseits auf Leistung von Unterstützungsbeiträgen.

Der Regierungsrat hat die Klage abgewiesen aus folgenden Erwägungen:

Gemäß Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Großeltern verpflichtet, ihre Großkinder zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Voraussetzung für die Geltendmachung eines Unterstützungsanspruches ist somit das Vorhandensein einer Notlage. Solange jedoch jemand imstande ist, durch Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen, und dies ohne triftigen Grund unterläßt, ist er nicht unterstützungsberechtigt. In dieser Beziehung hat es nun der Kläger bisher am nötigen Bemühen fehlen lassen. Wenn es auch unter den heutigen Verhältnissen nicht leicht ist, Arbeit zu finden, so muß doch gesagt werden, daß es dem Kläger bei gutem Willen gewiß möglich gewesen wäre, wenigstens vorübergehende Arbeitsgelegenheiten zu erhalten. Er hat es aber am nötigen Arbeitswillen fehlen lassen, hat er doch zugestandenermaßen seit Mai 1921 weder auf dem staatlichen Arbeitsnachweisbureau, noch auf einer andern Arbeitsvermittlungsstelle vorgesprochen. Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen für einen Unterstützungsanspruch nicht gegeben. (Entscheid des Regierungsrates vom 21. Dezember 1921.)

Diesen Entscheid hat der Kläger an das Verwaltungsgericht weitergezogen mit der Begründung, Z.G.B. Art. 328 fordere nicht, daß die Not unverschuldet sein müsse. Die Notlage des Rekurrenten sei aber tatsächlich nicht verschuldet, sondern in mißlichen Verhältnissen, mangelnder elterlicher Erziehung, Nervenschwäche und in der herrschenden Arbeitslosigkeit begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Entscheid bestätigt mit folgender Motivierung:

Die Verwandtenunterstützungspflicht tritt allerdings nicht bloß bei unverschuldeter Not ein. Aber ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht, solange der Bedürftige die Not aus eigener Kraft abzuwenden vermag. Denn unter Vorbehalt der durch die Ehe oder das Kindesverhältnis begründeten Rechte hat grundsätzlich jedermann für seinen Unterhalt selbst aufzukommen, und nur wer hiezu unvermögend ist, kann an seine Verwandten gelangen. Der Unterstützungskläger

muß deshalb beweisen, daß er außerstande ist, sich durch eigene Arbeit durchzubringen, und zu diesem Zwecke dartun, entweder, daß er arbeitsunfähig ist, oder, falls er sich auf Arbeitslosigkeit beruft, daß er alles in seinen Kräften Stehende getan hat, um Arbeit zu finden.

Diesen Beweis hat der Rekurrent nicht erbracht. Daß er infolge der bei ihm vermuteten und vielleicht bis zu einem gewissen Grade vorhandenen Neuropathie überhaupt nicht arbeiten könne, wird nicht behauptet, und was die Frage der Arbeitsgelegenheit betrifft, so ergibt sich aus dem Tatbestand, daß es dem Rekurrenten früher nicht an solcher gefehlt, daß er sie aber durch anspruchsvolles oder sonst ungehöriges Verhalten verscherzt und seither nicht alle gebotenen Mittel und Wege versucht hat, um neuerdings Arbeit zu finden, sei es nun, weil er in bezug auf die zu ergreifende Tätigkeit zu wählerisch ist oder weil ihm die stetige Arbeit überhaupt nicht zusagt. Unter diesen Umständen steht es trotz der zweifellos ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes heute für das Gericht nicht fest, daß der Rekurrent bei redlichem Willen nicht imstande wäre, durch eigene Arbeit, wäre es auch in untergeordneter Stellung, seinen Unterhalt ganz oder doch teilweise selbst zu verdienen. Daraus folgt die Abweisung des Rekurses, ohne daß auf die übrigen Einwendungen der Rekursbeklagten eingetreten zu werden braucht.

Literatur.

35jährige Geschichte des Schweizerischen (Interkantonalen) Naturalverpflegungsverbandes (1887—1922). Von J. Vogelsanger, alt Stadtrat, Zürich, Aktuar des Verbandes. Separatabdruck aus „Amtliche Mitteilungen" für den interkantonalen Verband für Naturalverpflegung. Druck von Huber & Co. in Frauenfeld. 32 Seiten.

Eine sehr lesenswerte Darstellung der ersprießlichen, in der Stille sehr segensreich wirkenden Tätigkeit des interkantonalen Verbandes. Bedauerlich ist, daß es ihm bis jetzt nicht gelungen ist, einzelne Kantone der deutschen Schweiz, dann aber namentlich die welschen Kantone zum Anschluß an den Verband zu bewegen. Diese Erscheinung zeigt sich aber auch bei andern „schweizerischen" Organisationen. Nur wenn das Wanderarmenwesen auf eidgenössischem Boden geregelt wird, werden alle Kantone erfaßt werden können. Hiefür hat der Verband aufs beste vorgearbeitet und wird seine Fürsorgetätigkeit bis dahin unentwegt fortsetzen. W.

Auer, Heinr., **Der deutsche Caritasverband und seine Diözesanverbände** im Jahre 1921. Ein Bild der Arbeit. Groß-8°, 66 S. Freiburg i. Br. 1922, Caritasverlag. 24 Mk., für Verbandsmitglieder 20 Mk.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift ist der Bibliothekar des Deutschen Caritasverbandes und einer der dienstältesten Beamten an dessen Zentralstelle in Freiburg i. Br. In langjähriger Arbeitsgemeinschaft mit dem verstorbenen Gründer des Caritasverbandes, Prälat Werthmann, dem die vorliegende Schrift ein besonders pietätvolles Gedenken widmet (S. 9), hatte er Gelegenheit, das Werden und Wirken des Verbandes genau zu beobachten. Auf Grund eingehender Studien gibt er ein anschauliches Bild zunächst über die vielverzweigte Tätigkeit der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg i. Br., wobei besonders die Arbeit der Fachausschüsse: für Kinder- und Jugendfürsorge, Caritaspflege auf dem Lande, für Armen- und Familienpflege, für Caritashilfe in der Seelsorge, für Kranken- und Gebrechlichenfürsorge sowie Auswandererfürsorge, endlich für caritative Schulung und Caritaswissenschaft besonders gewürdigt wird. Es folgt alsdann eine Darstellung der von der Abteilung Auslands- und Kriegsfolgenhilfe geleisteten Arbeit, die mit der Werbeabteilung Hand in Hand geht. Daran schließt sich eine Schilderung der Arbeitsleistung der Berliner Hauptvertretung, weiter eine Darlegung der gewaltigen Leistungen der dem Deutschen Caritasverbande angeschlossenen 26 Diözesan-Caritasverbände. Da zu der Freiburger Zentrale aber außer diesen Diözesanorganisationen noch viele große Fachverbände gehören, so sind wenigstens die hauptsächlichsten (59) genannt. Den Schluß bildet eine statistische Uebersicht über die caritativ-tätigen Orden, Kongregationen und Genossenschaften im Deutschen Reich nach dem Stande vom Jahre 1921. Besonders dankenswert sind die reichen Literaturgangaben zu allen Gebiet katholischer Fürsorgearbeit. Die Schrift ist ebenso exakt